



GEMEINDE STETTEN

Pol. Bezirk Korneuburg, Niederösterreich

2100 Stetten, Schulgasse 2; Tel.:02262/673660 Fax:19

E-Mail: gemeinde@stetten.gv.at, <http://www.stetten.gv.at>

Weinviertel

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stetten beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm in folgendem Punkt zu ändern:

Bauland-Sondergebiet-Datacenter-Frist – Betriebsgebiet West

Örtliches Entwicklungskonzept

Der Änderungsbereich liegt im Betriebsgebiet West an der „Sandstraße“ im Bereich der Parzellen 3194, 2667 und 2668 an der Gemeindegrenze zu Leobendorf.

Die Realisierungsbedingung im Entwicklungskonzept „*Realisierung erst nach einer gemeinsamen Verkehrserschließung mit der Gemeinde Leobendorf möglich*“ wird gestrichen.

Weiters werden die rechtskräftigen „linearen Siedlungsgrenzen“ des Regionalen Raumordnungsprogrammes „Nordraum Wien“ im Örtlichen Entwicklungskonzept kenntlich gemacht.

Flächenwidmungsplan

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist als Umsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu klassifizieren und umfasst die Umwidmung von „Grünland-Freihaltefläche (Gfrei)“ in „Bauland-Sondergebiet-Datacenter-Frist (BS-6-F1)“ - mit einer 7-jährigen Befristung und der Folgewidmung „Grünland-Freihaltefläche (Gfrei)“ - im Ausmaß von 4,3ha und in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ im Bereich der Parzellen 3194, 2667 und 2668.

An der Zufahrt über die „Dokastraße“ ist die Verbreiterung der „öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ auf 8,5m durch die Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ im Bereich der Parzellen 2680, 2681, 2682 und 2684 geplant.

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Örtlichen Entwicklungskonzeptes / Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 24 Abs. 5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit


vom 27.02.2026 bis 10.04.2026

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jede(r) ist berechtigt innerhalb der Auflagefrist zu diesem Änderungsentwurf (PZ.: STTT – FÄ13 – 12838 – E, verfasst vom Ingenieurbüro DI Susanne HASELBERGER, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien) schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Die/Der Verfasser/in einer Stellungnahme hat allerdings keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre/seine Anregung Berücksichtigung findet.

Stetten, am 25.02.2026


Der Bürgermeister
Thomas Windsor-Seifert



angeschlagen am: 26.02.2026

abgenommen am: 13.04.2026